

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2015

Nr. 2015/1279

KR.Nr. A 0026/2015 (FD)

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Anpassung GAV – Nebenbeschäftigungen Staatspersonal Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird angehalten, die GAVKO zu beauftragen, den § 63 Meldepflicht des GAV dahingehend anzupassen, dass die Staatsbediensteten der Anstellungsbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde periodisch über den zeitlichen Umfang, Veränderungen sowie Entschädigungen der bewilligten Nebenbeschäftigungen berichten.

2. Begründung

Siehe Interpellation I 150/2014. Es ist der Fraktion FDP.Die Liberalen insbesondere ein Anliegen, dass die angestrebte Massnahme so weit wie möglich keinen administrativen Aufwand bei den Anstellungsbehörden verursacht, sondern die Verantwortung der Arbeitnehmer klar festlegt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Rechtliche Grundlage

Die rechtlichen Grundlagen zur Nebenbeschäftigung finden sich im Staatspersonalgesetz (§ 42; BGS 126.1) und im Gesamtarbeitsvertrag (§ 63 ff; BGS 126.3). Das Merkblatt des Personalamtes (SOMIHA B6) fasst inhaltlich die Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes sowie des Gesamtarbeitsvertrages zusammen und zeigt in Form von Beispielen, ob, wie und wann Nebenbeschäftigungen beziehungsweise öffentliche Ämter gemeldet werden müssen.

Staatspersonalgesetz

§ 42. Nebenbeschäftigungen; öffentliche Ämter

¹ Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter müssen vor deren Annahme bewilligt werden.

² Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Nebenamtes kann untersagt werden, wenn sie die Aufgabenerfüllung nachteilig beeinflussen. Die Ausübung kann von der Anstellungsbehörde mit oder ohne Auflage zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen bewilligt werden.

Gesamtarbeitsvertrag

§ 63. Meldepflicht

¹ Die Ausübung eines öffentlichen Amtes ist vor dessen Annahme auf dem Dienstweg der Anstellungsbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zu melden, sofern Arbeitszeit in An-

spruch genommen wird oder voraussichtlich Konflikte mit dienstlichen Interessen entstehen können.

² *Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist vor deren Annahme auf dem Dienstweg der Anstellungsbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zu melden.*

³ *Folgende Nebenbeschäftigungen müssen nicht gemeldet werden:*

- a) Freizeitbeschäftigungen;*
- b) Tätigkeiten in Vereinen oder politischen Parteien;*
- c) Mitarbeit in eidgenössischen, interkantonalen, kantonalen oder kommunalen Gremien, soweit sie in den dienstlichen Aufgabenbereich fällt;*
- d) Tätigkeit in Personalverbänden und in Gremien des GAV.*

§ 64. Zulassungskriterien

¹ *Die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer Nebenbeschäftigung kann untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn*

- a) Betriebliche Interessen entgegenstehen;*
- b) Die Leistungsfähigkeit des oder der Arbeitnehmenden beeinträchtigt wird;*
- c) Wenn voraussichtlich Konflikte mit dienstlichen Interessen entstehen können.*

² *Die Nebenbeschäftigung ist in der Freizeit auszuüben.*

§ 65. Verfahren

¹ *Die Meldung über die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes ist rechtzeitig auf dem Dienstweg an die Anstellungsbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde zu richten. Ist der Regierungsrat Anstellungsbehörde oder sind die Betroffenen Beamte oder Beamtinnen, entscheidet das Personalamt.*

² *Die übergeordneten Instanzen nehmen zu jeder Meldung Stellung. Sie äussern sich über eine allfällige nachteilige Beeinflussung der Aufgabenerfüllung.*

3.2 Erwägungen

Im Auftrag wird verlangt, dass die Anstellungsbehörden auch über die Entschädigung der bewilligten Nebenbeschäftigungen Bericht erstatten. Die Höhe der Entschädigung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes wird heute nicht erhoben, weil die private Einkommenssituation als nicht massgebendes Kriterium für die Beurteilung eines Gesuches gilt. Die zuständige Anstellungsbehörde benötigt gemäss den heutigen gesetzlichen Grundlagen einzig die Angaben über den zeitlichen Aufwand, die Art der Nebenbeschäftigung und die Möglichkeit allfälliger Interessenskonflikte. Gemäss konstanter Praxis wird eine Nebenbeschäftigung dann bewilligt, wenn der Beschäftigungsgrad zusammen mit der Nebenbeschäftigung 110 Stellenprozente nicht übersteigt. Ein Angestellter mit einem Pensum von 100 Prozent kann somit noch eine bewilligungspflichtige Nebenbeschäftigung von maximal 10 Prozent ausüben.

Eine im Jahr 2014 vom Personalamt durchgeführte Umfrage bei 29 öffentlichen Verwaltungen (Bund, Kantone und Städte) hat gezeigt, dass in 22 der Verwaltungen die inhaltliche Grenze in Form von Konflikten mit dienstlichen und betrieblichen Interessen geprüft wird. In 8 öffentlichen Verwaltungen ist eine maximale Belastungsgrenze der Arbeitszeit inklusive Nebenbeschäftigung definiert. Diese liegt bei der Mehrheit der befragten Kantone bei 110%. Der Bund und die Kantone Basel-Stadt und Wallis kennen eine Deklarationspflicht für höhere Nebeneinkünfte. Dieses Umfrageergebnis zeigt, dass der primäre Fokus bei Nebenbeschäftigungen auf der Beurteilung liegt, ob ein Konflikt mit dienstlichen oder betrieblichen Interessen vorliegt und ob die Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden durch die Wahrnehmung von Nebenbeschäftigungen eingeschränkt ist.

Das Personalamt hat anfangs 2015 mittels Umfrage bei allen Dienststellen den aktuellen Stand der Nebenbeschäftigungen erhoben und diese auf die Zulässigkeit hin geprüft. Es wird auch künftig Nebenbeschäftigungen von Staatsangestellten prüfen und diese bewilligen, sofern die Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden nicht eingeschränkt ist (110 Stellenprozente nicht überschritten) und keine Interessenskonflikte mit dem Dienstauftrag bestehen. Das Einkommen aus Nebenbeschäftigungen als zusätzliches Kriterium zur Bewilligung von Nebenbeschäftigungen aufzunehmen, erachten wir als unnötig, da es weder für den Betrieb noch für die Prüfung der anderen erwähnten Kriterien relevante Informationen enthält.

3.3 Fazit

Wir wollen weiterhin daran festhalten, dass bei Nebenbeschäftigungen in unserer Verwaltung immer die Frage des Konfliktes mit dienstlichen und betrieblichen Interessen sowie die uneingeschränkte Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz geprüft werden. Mit einer periodischen Überprüfung der bewilligten Nebenbeschäftigungen stellen wir sicher, dass auch Veränderungen bei Nebenbeschäftigungen erkannt und geprüft werden. Auf die Erhebung der Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen verzichten wir, da diese keine relevanten Informationen für die Prüfung der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung enthalten.

Eine Anpassung des GAV (§ 63 Meldepflicht) ist nicht nötig, da die bestehenden Regelungen genügen, um die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen zu prüfen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Das Personalamt prüft periodisch die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen nach den personalrechtlichen Bestimmungen im Staatspersonalgesetz und im Gesamtarbeitsvertrag.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat